

# BUNDESFINANZHOF

Az. II R 18/01

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. Udo Braun, Eiderstedter Weg 1, 14129 Berlin,  
2. Georg Pientka, Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,  
3. Hotel garni Pientka GmbH i.L.,  
Kläger und Revisionskläger,  
Prozessbevollmächtigter: Steuerberater Olaf John,  
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,  
gegen

1. Finanzamt Spandau,  
2. Finanzamt Charlottenburg,  
3. Finanzamt Zehlendorf,  
4. Finanzamt Wilmersdorf,  
5. Finanzamt Steglitz,  
6. Finanzamt für Körperschaften I,  
Beklagte und Revisionsbeklagte,  
wegen Feststellung des Bestehens von Rechtsverhältnissen u.a.  
hier: Antrag des Dipl.-Ing. (FH) Peter W. Bartusch,  
Enzianstraße 68, 82178 Puchheim, auf Akteneinsicht  
hat der Vorsitzende des II. Senats  
des Bundesfinanzhofs Dr. Möblang

am 27. Juli 2001 beschlossen:

Der Antrag vom 25. Juli 2001 des Dipl.-Ing.  
(FH) Peter W. Bartusch auf Akteneinsicht  
wird abgelehnt.

### G r ü n d e

Nach § 78 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) können die Beteiligten die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht jedoch nicht, wenn das Rechtsmittel (Klage bzw. Revision) unzulässig ist und die Akten nicht geeignet sind, der Verwirklichung des Rechtsschutzes zu dienen

(ständige Rechtsprechung). Diese Einschränkung gilt für den Antrag vom 25. Juli 2001. Nach der mit diesem Antrag vorgelegten Kopie eines Auszugs aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg ist der als Vertreter der Klägerin zu 3 auftretende Antragsteller am 4. November 1996 zum alleinvertretungsberechtigten Liquidator der Klägerin zu 3 eingetragen worden. Die Revision der Klägerin zu 3 zum Aktenzeichen II R 18/01 ist unter Vorlage einer vom 25. Januar 2001 datierten Vollmacht durch den Steuerberater Olaf John, Berlin, eingelegt worden. Die Vollmacht ist von Herrn Georg Pientka als Liquidator der Klägerin zu 3 erteilt worden; eine Vollmacht des Liquidators Bartusch liegt dem Senat nicht vor. Da aufgrund des genannten Handelsregisterauszugs zunächst davon auszugehen ist, dass Herr Pientka im Zeitpunkt der Vollmachtserteilung am 25. Januar 2001 nicht Liquidator der Klägerin zu 3 war (vgl. § 66 Abs. 1 und 2, § 67 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung), erscheint die Revision der Klägerin zu 3 --vorbehaltenlich der Entscheidung durch den Senat-- als unzulässig, weil sie durch einen vollmachtslosen Vertreter eingelegt worden ist. Es ist nicht ersichtlich, welche Erkenntnisse der Antragsteller unter diesen Umständen in Bezug auf die voraussichtlich auf eine verfahrensrechtliche Prüfung nach den Vorschriften der FGO beschränkte Entscheidung des Senats zur Wahrung seiner oder der Rechte der Klägerin zu 3 aus den dem Senat vorgelegten Akten des Finanzamts gewinnen könnte.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Dr. Mößlang